

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Stans NW, Oberdorf NW, Erschliessungsanlagen, Strassensanierung Lothar Stans
Projekt-Nr. 421.1-NW-0000/0010
- Gemeinde Sarnen OW, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, Ausbau Forsthof Cholerenboden
Projekt-Nr. 421.2-OW-0000/0001
- Gemeinde Gurtellen UR, Schutzbauten und -anlagen, Instandsetzung der Schutzbauten im Sonnig-Wiler
Projekt-Nr. 431.1-UR-0019/0001
- Gemeinde St. Niklaus VS, Schutzbauten und -anlagen, Balmatte
Projekt-Nr. 431.1-VS-3242/0001

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 031 324 78 53/324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

28. Januar 2003

Eidgenössische Forstdirektion